

Eingang	11. 11. 2011	ae
Reg-Nr.	1.00	
Visa		

## Statuten des Vereins für das Evangelische Lehrerseminar Zürich

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1**  
Name Unter dem Namen "Verein für das Evangelische Lehrerseminar Zürich" - im folgenden Verein genannt – besteht seit 1869 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- Art. 2**  
Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.
- Art. 3**  
Zweck Der Verein bildet die Trägerschaft von nichtstaatlichen, in offenem evangelischem Geiste geführten Ausbildungsgängen, die junge Menschen auf christlicher Grundlage fördern. Sie bereiten insbesondere auf pädagogische Berufe vor und legen dabei Wert auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung.
- Es können auch Weiterbildungen und Dienstleistungen angeboten werden.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4**  
Mitglieder Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
- Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- Einzelmitglieder (mündige Personen)
  - Kollektivmitglieder
- Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 5**  
Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektgruppen Die Vereinsmitglieder unterstützen Schulleitung und Lehrkräfte mit ihrem Wissen und Können. Sie stellen sich nach Möglichkeit für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektgruppen zur Verfügung.
- Art. 6**  
Mitgliederbeiträge Die Vereinsmitglieder bezahlen den von der Vereinsversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag.

Aufnahme	<p><b>Art.7</b> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen Abweisungsentscheid kann innert Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekuriert werden.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands sind von Amtes wegen Einzelmitglieder des Vereins.</p>
Austritt	<p><b>Art. 8</b> Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 9</b> Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.</p> <p>Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.</p> <p>Der Beschluss über die Ausschliessung kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung angefochten werden.</p>
Anspruch auf das Vereinsvermögen	<p><b>Art. 10</b> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.</p>

### III. Organisation des Vereins

Organe	<p><b>Art. 11</b> Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vereinsversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Kontrollstelle</li> </ul> <p><b>1. Vereinsversammlung</b></p>
Bedeutung und Zusammensetzung	<p><b>Art. 12</b> Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der Mitglieder.</p>
Einberufung	<p><b>Art.13</b> Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen.</p>

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand die Einberufung zur Erledigung dringender Geschäfte für notwendig erachtet oder

- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung durch schriftliches Begehren unter Angabe des Grundes verlangt.

**Art.14**  
Traktanden Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, kann verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn alle Anwesenden das Geschäft als wichtig und dringend erachten.

**Art.15**  
Anträge Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge zur Traktandenliste zu machen. Diese sind dem Präsidium bis spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

**Art.16**  
Stimm- und Wahlrecht Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

**Art.17**  
Zuständigkeit Der Vereinsversammlung kommen insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Entscheidung über Eintrittsbegehren, die der Vorstand abgewiesen hat (Art. 7 Absatz 2), und über die Ausschliessung von Mitgliedern (Art. 9 Absatz 3)
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten /der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle
- d) Wahl und Entlassung des Direktors / der Direktorin auf Antrag des Vorstands
- e) Entgegennahme des Berichts des Direktors / der Direktorin über den Gang der Schule und Genehmigung des Jahresberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Voranschlags und Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- g) Beratung und Entscheidung über wichtige Fragen wie das

Angebot an Ausbildungsgängen und die Genehmigung des Leitbilds

- h) Änderung der Statuten sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Investitionen, die einen einmaligen Betrag von Fr. 500'000.- überschreiten

## 2. Vorstand

### Art. 18

Zusammensetzung Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Sie besetzen die Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums, des Aktuariats und des Quästorats.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig<sup>1</sup>.

Der Direktor / die Direktorin ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende sowie Auszubildende können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder der Schulleitung und eine im Turnus auf zwei Jahre von den Lehrkräften delegierte Lehrperson nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

### Art. 19

Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement.

### Art. 20

Leitung des Vereins Der Vorstand leitet den Verein.

Dabei kommen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) er bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor
- b) er führt die Vereinsbeschlüsse aus und besorgt die laufenden Geschäfte
- c) er handelt für den Verein und vertritt ihn nach aussen. Zur Vertretung des Vereins bedarf es in der Regel der Doppelunterschrift. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
- d) er verfügt über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks und übt die Aufsicht über die Vermögens-

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 11.11.2011

- verwaltung aus
- e) er verabschiedet Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Vereinsversammlung
  - f) er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 7 )
  - g) er kann Grundstücke kaufen, verkaufen oder dinglich belasten

Aufsicht über die  
Ausbildungsgänge

#### **Art. 21**

Der Vorstand führt die Aufsicht über die angebotenen Ausbildungsgänge.

Dabei kommen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) er wählt bzw. entlässt
  - die Mitglieder der Schulleitung
  - Dozierende mit unbefristeter Anstellung
  - Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben
- b) er genehmigt die Leitbilder und Lehrpläne der einzelnen Ausbildungsgänge
- c) er kann bei Bedarf Kompetenzen in Teilbereichen an weitere Gremien übertragen
- d) er behandelt Rekurse

Unterstützung des  
Direktors / der  
Direktorin

#### **Art. 22**

Der Vorstand unterstützt den Direktor / die Direktorin bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Planung und Sicherstellung der Finanzierung
- b) Einsetzung und Koordination von Arbeits- und Projektgruppen, die den Vorstand durch Beratung und Entscheidungsvorbereitung wichtiger Aufgaben unterstützen
- c) periodische Überprüfung und Anpassung des Leitbilds und des Ausbildungsangebots
- d) regelmässige Kontakte zur Landeskirche, zu anderen kirchlichen Organisationen und zu den Behörden

Besondere Auf-  
gaben innerhalb  
des Vorstands

#### **Art. 23**

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstands.

Der Aktuar / die Aktuarin führt das Protokoll über die Vereinsversammlung .

Der Quästor / die Quästorin verwaltet im Auftrag des Vorstands das Vereinsvermögen. Er / sie überwacht die Rechnungsführung und erstellt zuhanden des Vorstands die Jahresabrechnung und im Einvernehmen mit dem Direktor / der Direktorin den Voranschlag

Die Mitglieder des Vorstands halten sich in geeigneter Weise über die Aktivitäten in den Ausbildungsgängen auf dem Laufenden.

### 3. Kontrollstelle

Zusammensetzung	<p><b>Art. 24</b> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revidierenden und einem Ersatzrevisor / einer Ersatzrevisorin, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Es können auch Berufsrevisoren / Berufsrevisorinnen oder Revisionsverbände als Kontrollstelle gewählt werden.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 25</b> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung auf deren Richtigkeit und erstattet hierüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Befund.</p>

### IV. Finanzielle Mittel

Mittel	<p><b>Art. 26</b> Der Verein deckt seinen finanziellen Aufwand insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schul- und Studiengeldern</li><li>b) Mietzinserträgen</li><li>c) Sammlungen</li><li>d) Gaben und freiwilligen Zuwendungen</li><li>e) Mitgliederbeiträgen</li></ul>
Haftung	<p><b>Art. 27</b> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.</p>

### V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Statuten- änderungen	<p><b>Art. 28</b> Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.</p>
Auflösung	<p><b>Art. 29</b> Der Verein kann mit Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen einer Organisation zukommen, die den in Art. 3 festgehaltenen Zweck im weitesten Sinne (christliche Erziehung und Ausbildung ) verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 30

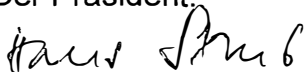
Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am 30.11.2001 genehmigt und auf den 1.9. 2002 in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. Januar 1992 mit den Änderungen vom 7. Dezember 1994.

Zürich, den 5.12.2001

Der Präsident:



Pfr. Hans Strub

Der Aktuar:



Dr. Peter Lienhard